

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-19

Ausgabe: 27.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landratsamtes Passau zum geplanten Funkturm in der Gemeinde Witzmannsberg

Kraftloserklärung
*Albine Scholz

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg für das Haushaltsjahr 2022

Gebührensatzung der Musikschule im Landkreis Passau
(Musikschulgebührensatzung)



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Dingolfingerstraße 1-11, 81673 München auf Neubau
eines 40 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen und Tragrohren (Gesamthöhe 40,62 m) sowie
Outdoortechnik auf Fundamentplatten auf Flur-Nr. 2856 der Gemarkung Witzmannsberg (im sog.
Fuchsloch, nördlich von Ilzrettenbach)**

Bekanntmachung gem. Art. 66a BayBO

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, hat am 02.05.2022 (Eingang des Antrags bei der Gemeinde Witzmannsberg) eine Baugenehmigung für den Neubau eines 40 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen und Tragrohren (Gesamthöhe 40,62 m) sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatten auf Flur-Nr. 2856 der Gemarkung Witzmannsberg beantragt.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Sonderbau i. S. v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO, so dass das Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO anzuwenden ist. Die beantragte Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben bei Auferlegung der aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das beantragte Bauvorhaben wird hiermit, wie von der Bauherrin beantragt, gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauantrag für den „Neubau eines 40 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen und Tragrohren (Gesamthöhe 40,62 m) sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatten“ mit den zugehörigen Plänen und Bauvorlagen liegt in der Zeit von

Donnerstag, 21. Juli bis Mittwoch, 24. August 2022

während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 1.27

zur Einsicht für Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-424 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegung schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau, elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@landkreis-passau.de oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Als Betreff ist „Neubau eines 40 m Stahlgittermastes in Witzmannsberg, Az. 20221277“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist mit Wirkung für das Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das allgemeine Recht auf Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Passau, 07.07.2022
Landratsamt Passau
Sg. 61.0.03
gez.
Roßgotterer
Regierungsoberinspektorin

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Tiefenbach, lautend auf:

Frau
Albine Scholz
Haslachhof 59
94034 Passau

Sparkonto Nr. 3410367878

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 13.07.2022

Sparkasse Passau
Herr Peter Stadler
(Gebietsdirektor)

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	813.752 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	588.327 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 685.191,00 EUR festgesetzt und

nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 180 Verbandsschüler und 6 „Königswieser“-Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.720,74 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Schüler auf 2.576,22 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6)

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 01.07.2022

(Siegel)

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur Veröffentlichung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 01.07.2022

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Jahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.900 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.600 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **62.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **40** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.550,00 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Beutelsbach, 12.07.2022

Schulverband Beutelsbach

gez.

Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2022, Aktenzeichen 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2022** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Beutelsbach, den 12.07.2022

gez.

Michael Diewald
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hutthurm - Büchlberg
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.750.594,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben 99.283,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.226.430,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.838,96 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 50.000,00 € beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar [2022](#) in Kraft.

Hutthurm, den 30.06.2022

i.V. Josef Hasenöhl
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom [23.06.2022](#) Az. 941/Sg 31 – 04).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG). Sie liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltung des Marktes Hutthurm, Rathausplatz 1, 94116 Hutthurm Zimmer 11 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Hutthurm, den [30.06.2022](#)

i.V. Josef Hasenöhl
Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

S a t z u n g 2 5 . 0 7 . 2 0 2 2

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1 Gebührensatzung

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
3. Verändert sich während der Unterrichts trimesters die Teilnehmerzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichts-trimesters die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Unterrichtsumfang

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel zweimal wöchentlich statt und zwar einmal als Ausbildungsunterricht im Hauptfach (Instrumental oder Vokal, Einzel- oder Gruppenunterricht) und einmal als Ergänzungsfachunterricht (Theorie, Ensemblespiel, Orchester, Chorsingen).
2. In den musikalischen Grundfächern wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt.
3. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:
 - a) im Hauptfach
 - im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten
 - im Gruppenunterricht
 - mit 2 Schülern pro Gruppe 30 oder 45 Minuten
 - mit 3 Schülern und 4 Schülern pro Gruppe 45 Minuten
 - mit 5 und mehr Schülern pro Gruppe 45 Minuten
 - b) in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
5. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke

unterschiedlich.

6. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler

- für die **musikalischen Grundfächer Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung / Singklassen** 216,- €

- für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**
- **Einzelunterricht zu 30 Minuten**
 - für Erwachsene 948,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 744,- €

- **Einzelunterricht zu 45 Minuten**
 - für Erwachsene zu 45 Minuten 1.380,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 1.104,- €

- **Gruppenunterricht**
 - 2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)**
 - für Erwachsene 780,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 552,- €

 - 2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten**
 - für Erwachsene 576,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 432,- €

 - 4er Gruppe zu 45 Minuten**
 - für Erwachsene 516,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 384,- €

 - 5er Gruppe und größer 45 Minuten**
 - für Erwachsene 432,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 348,- €

- **für ein Ergänzungsfach** (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)
 - für Erwachsene 180,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 120,- €

- **für Chorsingen**
 - für Erwachsene 96,- €
 - für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 60,- €

- **für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren** für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von jährlich **42,- €**

2. Für Hauptfachsüler der Musikschule ist die Belegung von Ergänzungsfächern (auch Musikalische Früherziehung/Grundausbildung) kostenfrei. Für Ergänzungsfachsüler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Ergänzungsfach mit der höchsten Gebühr als Hauptfach.

3. Schüler der Förderklasse/Frühförderklasse zahlen für das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebühr von **1.104,- €**

4. Für Projekte und ergänzende Angebote werden gesonderte Teilnehmerbeiträge erhoben.

-
5. Für Schüler, deren Wohnort außerhalb des Landkreisgebietes Passau liegt, wird für instrumentale und vokale Hauptfächer sowie für den Blockflötenkurs für Anfänger zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 30% erhoben.
 6. Für die Überlassung eines Mietinstrumentes wird eine monatliche Gebühr in Höhe von **13,00 €** erhoben. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten für die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschließlich August zu entrichten. Die Gebühr wird für das erste Trimester innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides, für das zweite Trimester bis zum 28. Februar und für das letzte Trimester bis zum 31. Mai fällig.
3. Bei Unterrichtsabbruch während des Schuljahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebühr).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

§ 6 **Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts**

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rück-erstattung der Unterrichtsgebühren.
2. Die Gebühren sind auch im Falle vorübergehender Verhinderung der Lehrkräfte zu entrichten. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 **Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
- das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
- das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

§ 8 **Sozialermäßigung**

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

§ 9 **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere

Auskünfte zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2019 außer Kraft.

Passau, 25. Juli 2022

Raimund Kneidinger
Landrat